

GLOSSE

Rainer Erd Der Mohr hat seine Befangenheit getan

Anmerkung zum »Mohren«-Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main

Der Angeklagte R. B., geboren in der amerikanischen Stadt St. Louis, Missouri, ist anders als die meisten Personen, die vor Richter Sch. und seinen Kollegen am Frankfurter Landgericht stehen: Er ist schwarzer Hautfarbe. Um die Anklage wegen schwerer räuberischer Erpressung zu erschüttern, beantragt sein Verteidiger, es mögen mindestens fünf weitere Personen schwarzer Hautfarbe, die dem Angeklagten gleichen oder ähnlich sind, zur Gegenüberstellung geladen werden. Auf diese Weise soll die Aussage eines Zeugen, der den Angeklagten identifiziert hat, in Zweifel gezogen werden. Doch Richter Sch. lehnt den Antrag der Verteidigung auf Wahlgegenüberstellung mit der Begründung ab, »daß die Kammer keine Möglichkeit sieht, mindestens fünf weitere Mohren zur Gegenüberstellung zu finden, die dem Angeklagten gleichen oder ähnlich sind.« Den Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden und eines weiteren Richters am Landgericht nach § 24 Abs. 2 StPO wegen Besorgnis der Befangenheit hat die 17. Strafkammer desselben Gerichts zu entscheiden.

Die 17. Strafkammer prüft die Tatbestandsmerkmale des § 24 Abs. 2 StPO zunächst korrekt. Danach könne ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Mißtrauen sei dann gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme habe, der ablehnende Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könne. Nicht erforderlich sei, daß der Richter auch tatsächlich parteilich oder unbefangen ist. Es komme auch weder darauf an, ob er sich für befangen halte oder Verständnis für Zweifel an seiner Unbefangenheit aufbringe. Maßgeblich sei vielmehr der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten und die Vorstellungen, die er sich bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen könne.

Gibt es bis zu diesem Punkt keinen Grund, der Argumentation der 17. Strafkammer zu widersprechen, so kann ihr auch noch bei dem nächsten Schritt gefolgt werden. Aus der Formulierung, »daß die Kammer keine Möglichkeit sieht, mindestens fünf weitere Mohren zur Gegenüberstellung zu finden, die dem Angeklagten gleichen oder ähnlich sind«, könne sich aus der Sicht des Angeklagten durchaus ein Grund zur Annahme der Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter ergeben. Denn die Bezeichnung des dunkelhäutigen Angeklagten als »Mohr« sei nicht nur völlig unangebracht, sondern rechtfertige aus der Sicht des Angeklagten auch die Annahme, daß die abgelehnten Richter ihm nicht mit der nötigen Distanz und Neutralität, sondern herablassend gegenüberstünden. Unter Zugrundelegung der heutigen allgemeinen Sprachanschauung sei nämlich durch die Bezeichnung eines dunkelhäutigen Menschen als »Mohr« nicht lediglich wertungsneutral dessen Hautfarbe gekennzeichnet, sondern darüber hinaus eine, wenn auch nicht ausländerfeind-

liche oder rassistische, so doch jedenfalls innere Haltung nahegelegt, daß man dem so bezeichneten »von oben herab« gegenüber stehe. Man sieht die 17. Strafkammer auf dem argumentativen Weg zur Stattgabe des Befangenheitsantrags.

Diese Vermutung wird genährt durch eine weitere Überlegung, die die Richter der 17. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main als historisch ausgesprochen überholt bezeichnet. Die über den Befangenheitsantrag befindenden Richter stellen nämlich nüchtern fest, daß die gegenüber dem Angeklagten herablassende Äußerung »Mohr« auch nicht durch ausführliche Zitierung etymologischer Wörterbücher gemildert werde. Richter Sch. und seine Kollegen hatten ausgeführt, daß sich das Wort »Mohr« auf die Bezeichnung eines (dunkelhäutigen) Bewohner Mauretaniens zurückführen läßt oder sich in der Literatur oder anderen Zeugnissen der Kultur gleichfalls die Verwendung des Wortes »Mohr« findet. Den lexikalischen Fleiß der abgelehnten Richter lassen ihre Kollegen allerdings nicht gelten. Sämtliche Beispiele, so führen sie aus, stammen aus Epochen, »die die heute gültigen Wert- und Sprachanschauungen nicht mehr widerspiegeln, sondern durch die Entwicklung des Sprachgebrauchs und der Wertevorstellungen überholt sind.« Sie hätten anfügen sollen, der Angeklagte stamme auch nicht aus Mauretanien, sondern aus St. Louis, Missouri.

Für die Ablehnung der Richter wegen Besorgnis der Befangenheit spricht mithin alles – möchte man meinen. Doch da irrt der mit den argumentativen Salden der Richter der 17. Strafkammer unvertraute Beobachter. Was die über den Befangenheitsantrag zu befindenden Richter bisher zuungunsten ihrer Kollegen vorgetragen haben, ist nämlich die Sichtweise eines unverständigen bzw. unvernünftigen Angeklagten. Wörtlich schreiben sie: »Mag sich daher für den Angeklagten zunächst aufgrund der Verwendung des Wortes »Mohr« ein Grund für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit ergeben haben, so ist diese Würdigung aus der Sicht eines verständigen bzw. vernünftigen Angeklagten aufgrund der dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter nicht mehr gerechtfertigt.«

Man merkt, wie der Berichterstatter an dieser Stelle innehält, nachdenkt, unsicher wird, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Literatur und Kommentare zu Rate zieht, um sodann – autoritativ gestärkt – zu dem alles entscheidenden Argument auszuholen: »Bei der Prüfung der Besorgnis der Befangenheit ist nämlich zu berücksichtigen, ob nicht aus den aufgrund des Ablehnungsgesuchs eingeholten (!) dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter das Verhalten der abgelehnten Richter in einem anderen Licht erscheint und ob nicht ein vernünftiger Angeklagter das bei ihm entstandene verständliche Mißtrauen aufgrund der dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richter überwinden muß.«

Anders formuliert: Verhält sich ein Richter im Verlaufe eines Prozesses so, daß die Besorgnis der Befangenheit besteht, so ist für die Entscheidung über diese Frage nicht sein Verhalten im Prozeß ausschlaggebend, sondern seine dienstliche Äußerung im Rahmen des anschließenden Ablehnungsverfahrens. Nicht mehr das öffentliche Auftreten eines Richters gibt Aufschluß über seine Befangenheit, sondern seine anschließende, sich rechtfertigende dienstliche Stellungnahme. Damit wird das öffentliche, Befangenheit nahelegende Verhalten eines Richters zu einem Datum, das jederzeit durch nachträgliche Stellungnahmen für irrelevant erklärt werden kann. Ob ein Richter befangen ist, zeigt sich freilich nicht in seiner sich rechtfertigenden nachträglichen Stellungnahme, sondern im Prozeßverhalten gegenüber dem Angeklagten. Darüber hinaus fragt sich der staunende Leser, wie denn ein dunkelhäutiger Angeklagter, der als »Mohr« bezeichnet wird und sich deshalb diskriminiert fühlt, wissen soll, was der »Mohr« äussernde Richter später zu seiner Rechtfertigung anführen wird. Mit dieser Argumentation haben die Richter der 17. Strafkammer das Recht

eines Angeklagten, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, ad absurdum geführt.

107

Gespannt will man nach diesen verwundernden Ausführungen wissen, was den abgelehnten Richtern im Rahmen ihrer dienstlichen Äußerungen eingefallen sein muß, um ihr Verhalten (»Mohr«) in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Die Antwort ist wiederum so wenig nachvollziehbar, daß man erschreckt meint, sich mit einem Gericht des vorigen Jahrhunderts konfrontiert zu sehen. Mit der Verwendung des Wortes »Mohr« wollten die abgelehnten Richter in der Sicht ihrer Kollegen den Angeklagten nicht herabsetzen oder aufgrund seiner Hautfarbe diskriminieren. Es sei ausschließlich die Kennzeichnung der Hautfarbe des Angeklagten beabsichtigt gewesen. Allerdings, so fügen sie in Abgrenzung von ihren Kollegen dann doch hinzu, sei dabei der heute allgemeine Sprachgebrauch verkannt worden. Und in einer zweiten Distanzierung räumen sie ein, die abgelehnten Richter seien unzutreffenderweise davon ausgegangen, das Wort »Mohr« wertneutral verwendet zu haben. Trotz dieser doppelten Fehlerhaftigkeit der Äußerung der abgelehnten Richter, so fahren die beschließenden Richter unbekümmert fort, mußte »ein vernünftiger Angeklagter das bei ihm entstandene verständliche Mißtrauen aufgrund der dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richter überwinden.«

In anderen Worten: Diskriminiert ein Richter einen Angeklagten und trägt im anschließenden Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit vor, er habe keine Diskriminierung intendiert, dann besteht kein Grund zur Besorgnis der Befangenheit, was einem »vernünftigen« diskriminierten Angeklagten einleuchten muß.

Vorsicht, ihr bleichgesichtigen Richter der 17. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, bedenket: Viele Mohren sind Justitias Tod.

Peter Häberle

Das Grundgesetz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik

**Ausgewählte Studien zur vergleichenden Verfassungslehre
in Europa**

Der Band gliedert sich in drei Teile: »Das Grundgesetz des sich vereinigenden Deutschland«, »Das Grundgesetz im Kontext des sich vereinigenden Europa« und »Das Grundgesetz – ein Beispiel der heutigen Entwicklungsstufe des Verfassungsstaates als Typus«. Die Einzelbeiträge aus fünf Jahren ringen rechts- bzw. kulturwissenschaftlich um das »europäische Deutschland«.

1996, 799 S., geb., 198,- DM, 1.445,- öS, 176,- sFr, ISBN 3-7890-4005-3



**NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden**